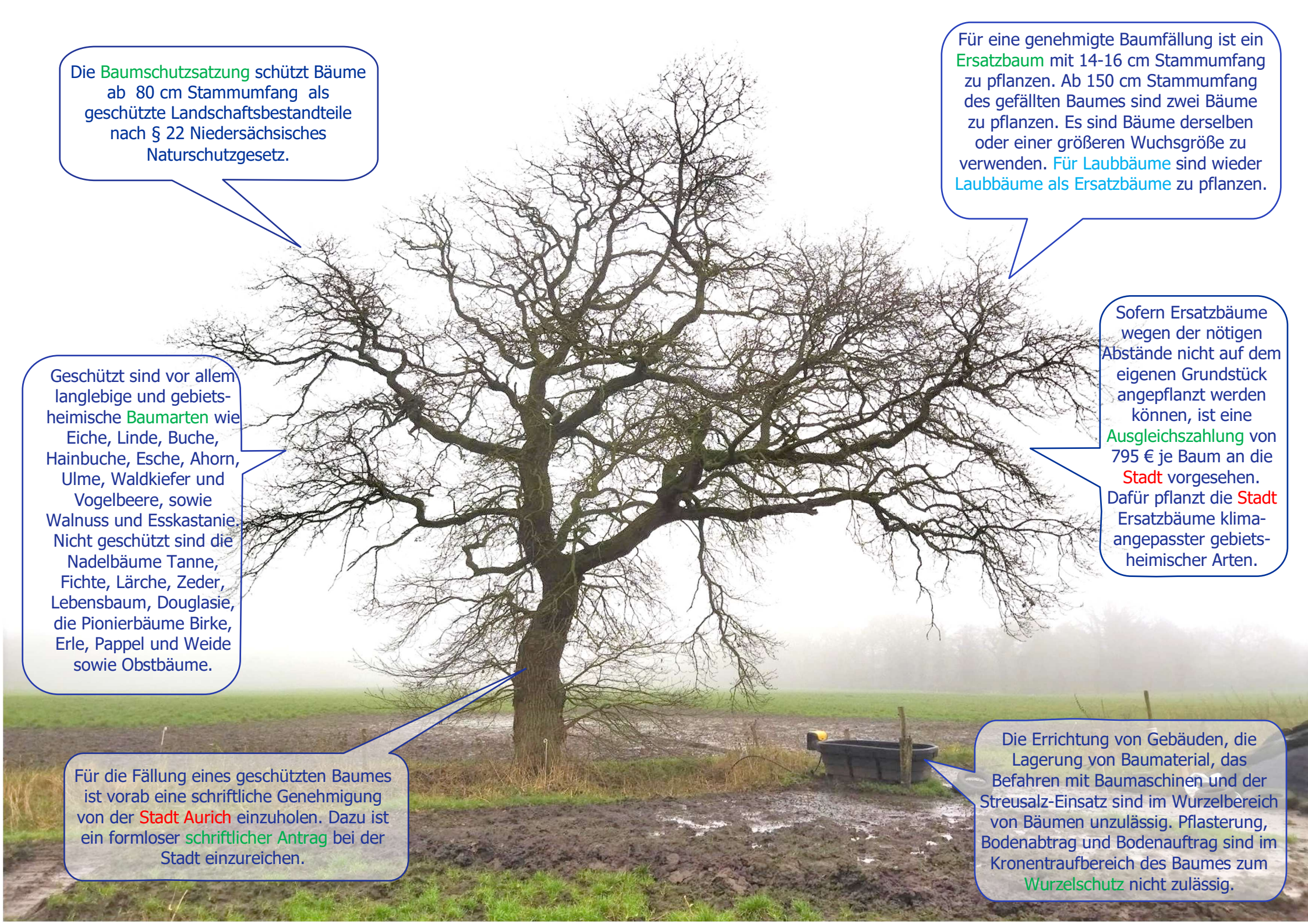
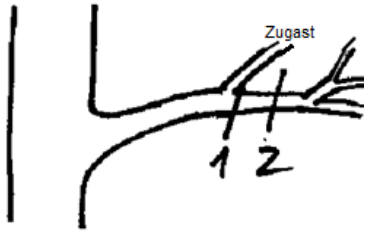
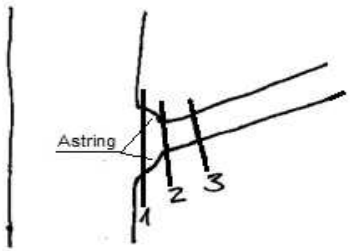

Die Baumschutzsatzung schützt Bäume ab 80 cm Stammumfang als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Niedersächsisches Naturschutzgesetz.
Für eine genehmigte Baumfällung ist ein Ersatzbaum mit 14-16 cm Stammumfang zu pflanzen. Ab 150 cm Stammumfang des gefällten Baumes sind zwei Bäume zu pflanzen. Es sind Bäume derselben oder einer größeren Wuchsgröße zu verwenden. Für Laubbäume sind wieder Laubbäume als Ersatzbäume zu pflanzen.
Geschützt sind vor allem langlebige und gebiets-heimische Baumarten wie Eiche, Linde, Buche, Hainbuche, Esche, Ahorn, Ulme, Waldkiefer und Vogelbeere, sowie Walnuss und Esskastanie. Nicht geschützt sind die Nadelbäume Tanne, Fichte, Lärche, Zeder, Lebensbaum, Douglasie, die Pionierbäume Birke, Erle, Pappel und Weide sowie Obstbäume.
Sofern Ersatzbäume wegen der nötigen Abstände nicht auf dem eigenen Grundstück angepflanzt werden können, ist eine Ausgleichszahlung von 795 € je Baum an die Stadt vorgesehen. Dafür pflanzt die Stadt Ersatzbäume klima-angepasster gebiets-heimischer Arten.
Für die Fällung eines geschützten Baumes ist vorab eine schriftliche Genehmigung von der Stadt Aurich einzuholen. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag bei der Stadt einzureichen.
Die Errichtung von Gebäuden, die Lagerung von Baumaterial, das Befahren mit Baumaschinen und der Streusalz-Einsatz sind im Wurzelbereich von Bäumen unzulässig. Pflasterung, Bodenabtrag und Bodenauftrag sind im Kronentraufbereich des Baumes zum Wurzelschutz nicht zulässig.

Ein GEHÖLZSCHNITT an geschützten Bäumen ist genehmigungsfrei, wenn er als schonender Pflegeschnitt fachgerecht ausgeführt wird. Dazu ist die ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen … für Baumpflege) zu beachten. Sie ist im Rathaus im Fachdienst Planung einsehbar. Die wichtigsten Schnittregeln sind:

- Starkäste über 10 cm Durchmesser dürfen nicht geschnitten werden,
- bei ausblutenden Arten wie Kastanie, Ahorn, Esche und Walnuss dürfen nur Grobbäste bis max. 5 cm Durchmesser geschnitten werden,
- abgebrochene Äste bis zu 10 cm Durchmesser sollen nachgeschnitten werden,
- das Entfernen von Totholz und von bruchgefährdeten Seitenästen ist zulässig,
- ein Aufasten von Bäumen zur Freihaltung des Lichtraums an Straßen bis 4,5 m Höhe ist für Äste bis 5 cm Durchmesser zulässig,
- Äste sind zurück zu schneiden auf einen Zugast (siehe Skizze, Schnitt bei 1)



oder an einem Astring (siehe Skizze, Schnitt bei 2),



Stand 02.11.2026

Diese Bäume werden von der Stadtverwaltung als an den Klimawandel angepasste, Hitze und Trockenheit gut vertragende und heimische ERSATZBAUMARTEN zur Pflanzung empfohlen:

über 20 m Höhe:	Spitzahorn	Traubeneiche
Waldkiefer	Esche	Stieleiche
Silberweide	Winterlinde	Flatterulme.
10 – 20 m Höhe:	Sandbirke	Hainbuche
Zitterpappel	Vogelkirsche.	
unter 10 m Höhe:	Salweide	Kugel-Esche
Frühe Traubenkirsche.		

Der ARTENSCHUTZ gilt vor allem für Vögel und Fledermäuse und ist beim Gehölzschnitt zu beachten. Nester, Baumhöhlen und Brutvögel dürfen nach dem Bundesnaturschutzgesetz vom 1. März bis 15. Juli durch Gehölzschnitt nicht gestört werden. Auskunft: Landkreis Aurich, Untere Naturschutzbehörde, Tel. 04941/16-0.

Bei BAUVORHABEN muss der Bauherr den geschützten Baumbestand in den Lageplan zum Bauantrag oder zur Bauanzeige eintragen. Bei einer erforderlichen Baumfällung ist ein Fällantrag zusammen mit dem Bauantrag oder der Bauanzeige bei der Stadt einzureichen.

Zum WURZELSCHUTZ sind die Regeln der DIN 18920 „Schutz von Bäumen … bei Baumaßnahmen" verbindlich. Die Norm ist im Rathaus im Fachdienst Planung einsehbar. Mit Entwässerungs- und Leitungsgräben ist zum Stammfuß mind. 2,50 m Abstand zu halten.

Eigentümer haften für von ihren Bäumen verursachte Schäden. Bäume sind, vor allem zu öffentlichen Straßen, mindestens einmal im Jahr auf ihre VERKEHRSSICHERHEIT zu prüfen.

Baumschutz-Merkblatt

Stadt Aurich

Die Bürgermeisterin

Bäume sind für Natur und Landschaft sowie für den Klimaschutz wichtig. Sie sind für die Sauerstoffbildung sowie zum Staub-, Sonnen- und Windschutz unverzichtbar. Und sie sind ein Lebensraum vieler Tierarten wie Vögel und Insekten.

Daher sind die meisten größeren Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile nach der BAUMSCHUTZSATZUNG der Stadt geschützt. Die Baumschutzsatzung ist abrufbar unter www.aurich.de/bauen-wohnen/baumschutz . Die wichtigsten Regeln werden hier erklärt. Für ihre Anfragen steht der Fachdienst Planung unter Telefon 04941/12-2110 zur Verfügung.

Etwa 1.200 Einzelbäume sind zudem in städtischen Bebauungsplänen als zu erhalten festgesetzt. Auch diese Bäume sind damit nach der Baumschutzsatzung geschützt. Die Bebauungspläne stehen im Geoportal der Stadt unter https://geoportal.aurich.de.

ich schütze das Klima in aurich

ich seh dich in aurich